

# STARTSCHUSS

## LOS GEHT'S MIT DER AUSBILDUNG!

### Was zum Ausbildungsstart wichtig ist

Die Ausbildung, das ist ein erster Schritt in Richtung Erwachsenenleben: arbeiten, das erste Geld und jede Menge Papierkram.

Was muss vorher erledigt werden, was ändert sich sofort, was sollte man wissen? Wir haben einen Überblick.

#### • Ärztliche Untersuchung:

Wer zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 ist, muss sich untersuchen lassen. Ein Arzt überprüft dann, ob man für die jeweilige Ausbildung körperlich geeignet ist und stellt eine Bescheinigung aus.

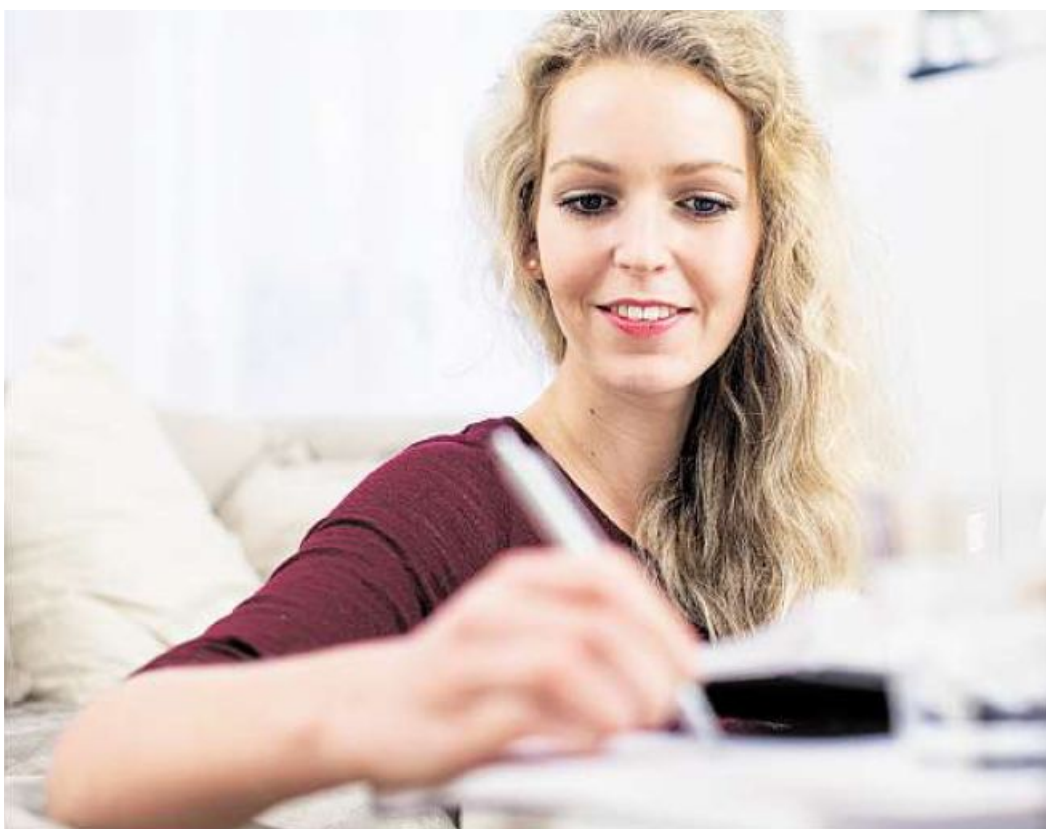
Die ist wichtig: Ohne eine solche Bescheinigung darf der Ausbildungsbetrieb die oder den Azubi nicht mit der Ausbildung beginnen lassen.

Welcher Arzt die Untersuchung durchführen soll, dürfen die künftigen Azubis übrigens selbst entscheiden. Sind sie im zweiten Jahr ihrer Ausbildung immer noch minderjährig, muss spätestens bis dann noch einmal eine Untersuchung erfolgen.

#### • Auszug:

Die Ausbildung ist ein neuer Lebensabschnitt – und manchmal mit einem Auszug in die eigenen vier Wände, eine WG oder ein Wohnheim verbunden. Doch die Kosten für die Miete sind mit der Ausbildungsvergütung nicht immer leicht zu stemmen.

Unter Umständen können Auszubildende, die nicht mehr zu Hause leben, dann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bekommen – ein staatlicher Zuschuss, der monatlich gezahlt wird und nicht zurückbezahlt werden muss.



Ganz ohne Papierkram geht es selten: Wer eine Ausbildung beginnt, muss sich oft auch erstmals mit Anträgen und Co. auseinandersetzen. FOTO: CHRISTIN KLOSE, MAG

Möglich ist das etwa für Azubis, deren elterliche Wohnung mehr als zwei Stunden vom Ausbildungsbetrieb entfernt liegt – inklusive notwendiger Wartezeiten auf Bus oder Bahn.

Azubis, deren Eltern näher am Ausbildungsbetrieb leben, können BAB bekommen, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind und nicht mehr zu Hause leben. Auch wer verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder selbst Kinder hat, kann den Zuschuss dann bekommen.

Wichtig: Stellen Sie den Antrag auf BAB am besten vor Beginn der Ausbildung, rät die Bundesagentur für Arbeit. Wird die BAB nach Beginn der Berufsausbildung beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet.

Vorab kann man mit dem BAB-Rechner der Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob und in welcher Höhe einem die Berufsausbildungsbeihilfe voraussichtlich zufließt.

Gut zu wissen: Wer eine schulische Ausbildung macht, zum Beispiel zur Physiotherapeutin, bekommt keine BAB. Hier kann unter Umständen BAföG infrage kommen.

#### • Kindergeld:

Im Regelfall werden die aktuell 250 Euro Kindergeld weiter an die Eltern ausgezahlt, informiert der DBG. Aber: Wenn der oder die Auszubildende nicht mehr bei den Eltern wohnt, sind diese verpflichtet, es weiterzugeben. Di-

rekt kommen Auszubildende nur ans Kindergeld, wenn sie einen eigenständigen Haushalt führen und die Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten. Dann kann ein sogenannter Abzweigungsantrag bei der Familienkasse der Arbeitsagentur gestellt werden.

#### • Krankenkasse:

Waren Auszubildende bisher familienversichert, muss die Krankenkasse zwar nicht gewechselt werden, aber der Status ändert sich. Der DGB rät: „Setzen Sie sich dafür mit ihrer Krankenkasse in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.“

Die Krankenkasse stellt dann einen Nachweis über eine eigene Mitgliedschaft aus, die dem Ausbildungsbetrieb vorgelegt werden muss. Wer bisher privat versichert war, muss in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Zu welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie wechseln, können Sie sich selbst aussuchen.

#### • Renten-/Sozialversicherungsnummer:

„Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin erhält ein Schreiben des Rentenversicherungsträgers, in dem die Sozialversicherungsnummer mitgeteilt wird“, sagt Julian Uehlecke, DGB-Jugendreferent.

Wer also zum Beispiel einen Minijob hatte, hat schon einen Sozialversicherungsausweis oder einen Versicherungsnummernnachweis, auf dem die Nummer steht. Diese Nummer müssen Auszubildende bei Einstellung im Ausbildungsbetrieb angeben, damit sie bei den Sozialversicherungsträgern (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) gemeldet werden können.

#### • Urlaub:

Klar, auch Urlaub gehört zur Ausbildung. Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, haben bei einer Fünf-Tage-Woche einen gesetzlichen Anspruch auf 25 Urlaubstage, wer noch nicht 17 ist, auf 23 und unter 18-Jährige auf 21 Tage. Sind Sie volljährig, haben Sie bei einer Fünf-Tage-Woche einen gesetzlichen Anspruch auf 20 Urlaubstage.

„Insbesondere durch einen Tarifvertrag, der regelmäßig mehr Urlaubstage vorsieht“, könne ein Urlaubsanspruch aber auch für Auszubildende durchaus höher ausfallen, so André Niedostadek, Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Hochschule Harz. In jedem Fall muss die Anzahl der Urlaubstage im Ausbildungsvertrag festgehalten sein.

Übrigens: Ihren Urlaub sollen Auszubildende auch in den Berufsschulferien nehmen können – man hat dann also wirklich frei. „Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren“, sagt Niedostadek.

#### • Zeugnis:

Auch wenn es weit entfernt scheint: Irgendwann ist die Ausbildung beendet und Zeit für Zeugnisse – eines von der Berufsschule und eines vom Betrieb. Eine E-Mail oder eine PDF-Datei reichen dafür übrigens nicht. Der Ausbildungsbetrieb muss das Zeugnis auf Papier ausstellen – mit Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung, die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. mag

### Versichert im Hotel?

Beschäftigte, die bei einer Dienstreise auswärts übernachten, etwa in einem Hotel oder einer privaten Unterkunft, sind zwar auf dem Weg dorthin gesetzlich unfallversichert – auch beim Gang vom Parkplatz zur Rezeption und zum Zimmer. Anders sieht das allerdings aus, sobald das Hotelzimmer betreten wird.

„Alles, was im Zimmer stattfindet, von der Körperpflege bis zum Schlafen, ist nicht gesetzlich unfallversichert“, heißt es im Magazin Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Ausgabe 04/2023). Gleiches gilt für private Unternehmungen während der Dienstreise, etwa Theaterbesuche oder Sightseeing.

Und auch Beschäftigte, die im Anschluss eines beruflichen Lehrgangs gemeinsam mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Hotelbar besuchen, haben keinen Versicherungsschutz. Allerdings mit einer Ausnahme: Ist das Treffen integraler Bestandteil des beruflichen Seminars, besteht Versicherungsschutz. Dieser gilt übrigens auch beim Auschecken aus der Unterkunft und bei der Rückreise – wenn diese unmittelbar nach Hause oder zum Unternehmen führt. mag



Wer eine Dienstreise unternimmt, ist auf dem Weg ins Hotel gesetzlich unfallversichert. FOTO: CHRISTIN KLOSE, MAG

# TRAUMBERUF GESUCHT?

## KOMM ZUR WÜMA.

# WÜma

Das Ausbildungsunternehmen der Main-Post

### AUSBILDUNGSBERUFE

- › Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung (m/w/d)
- › Fachinformatiker für Systemintegration (m/w/d)
- › Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistung (m/w/d)
- › Kaufleute für Büromanagement (m/w/d)
- › Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)
- › Mediengestalter Digital und Print (m/w/d)
- › Medienkaufleute Digital und Print (m/w/d)
- › Medientechnologie Druck (m/w/d)

Wir freuen uns auf dich!

### DUALE STUDIENGÄNGE

in Kooperation mit der DHBW Heilbronn

- › BWL-Dienstleistungsmanagement Media Vertrieb und Kommunikation
- › BWL-Dienstleistungsmanagement Consulting & Sales

### » JETZT BEWERBEN!

Ab dem 1. August 2023 startet unsere Bewerbungsphase für den Ausbildungsstart am 1. September 2024.

Schicke deine Bewerbung an [bewerbung@wuema.de](mailto:bewerbung@wuema.de) oder bewirb dich online auf [wuema.de](http://wuema.de).



mainpost.de



Main-Post

Einscannen und durchstarten!



# STARTSCHUSS

## LOS GEHT'S MIT DER AUSBILDUNG!

# Abschalten von der Arbeit: Was Sie zu Pausenregelungen wissen sollten

Ein Arbeitstag ist oft ganz schön lange – und mit der Zeit lassen Konzentration und Leistungsfähigkeit nach. Vielleicht knurrt auch schon der Magen. Zeit also für eine Pause. Doch darf man die eigentlich nehmen, wann man möchte – oder sie auch mal ganz ausfallen lassen?

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Pause im Arbeitsalltag.

### Nach wie vielen Stunden steht mir eine Pause zu?

Von vorne: Bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Stunden müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten keine Ruhepausen gewähren. Das bedeutet: Erst ab einer täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden besteht tatsächlich Anspruch auf eine Pause.

Diese muss bei einer täglichen Arbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden mindestens 30 Minuten betragen. „Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden muss die Pause mindestens 45 Minuten dauern“, sagt Daniel Stach, Arbeitsrechtler bei der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi.

Das Arbeitszeitgesetz regelt allerdings nur die Mindestpausenzeiten. Der Arbeitgeber darf im Rahmen seines Weisungsrechts auch längere Pausen anordnen. Dabei hat allerdings der Betriebs- oder Personalrat zwingend ein Mitbestimmungsrecht. Längere Pausen können sich auch aus einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder aus dem Arbeitsvertrag ergeben. „Eine Verkürzung der Pausen ist hingegen unzulässig“, so Stach.

Gut zu wissen: Ob man nun im Homeoffice oder im Betrieb arbeitet, macht hier keinen Unterschied: Auch am Arbeitsplatz zu Hause gelten die entsprechenden Pausenregelungen.



Genügend Zeit für einen Mittagssnack? Arbeitet man täglich mindestens sechs Stunden lang, muss die Pause mindestens 30 Minuten dauern. FOTO: CHRISTIN KLOSE, MAG

### Muss ich in der Pause erreichbar sein?

In der Pause sind Beschäftigte von jeder Arbeitspflicht und auch von jeder Verpflichtung, sich zur Arbeit bereitzuhalten, freigestellt. „Keine Pause liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zwar in die Pause gehen darf, der Arbeitgeber sich jedoch vorbehält, ihn oder sie jederzeit aus der Pause zurückzurufen oder den Arbeitnehmer anweist, im Falle von Störungen oder ähnlichem jederzeit einzugreifen“, so Gewerkschaftsjurist Stach. Letztendlich gilt: „Pausen sind unbezahlte Ruhepausen, die nicht zur Arbeit zählen“, so der Offenburger Fachanwalt für Arbeitsrecht Jürgen Markowski.

### Kann ich selbst entscheiden, wann ich Pause mache?

Nicht immer. „Der Arbeitgeber darf durch sein Weisungsrecht

vorschreiben, wann der oder die Beschäftigte die Pause zu nehmen hat“, sagt Markowski. Allerdings müssen die Ruhepausen und deren Dauer im Voraus feststehen, damit die Beschäftigten sich darauf einstellen können. „Einfach mal schnell in die Pause schicken, weil es dem Vorgesetzten gerade passt, etwa weil wenig Arbeit da ist oder die Maschine defekt ist, geht nicht“, so Markowski. In Firmen mit Betriebs- oder Personalrat muss die Lage der Pausen zudem mit diesen abgestimmt werden. Meist gibt es hierzu Regelungen in der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit.

### Und wenn ich mir nur schnell einen Kaffee holen möchte?

Der kurze Gang zur Kaffeemaschine oder etwa zur Toilette zählt nicht als Pause. Eine Pause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann

nur vorliegen, wenn sie mindestens 15 Minuten beträgt. „Kürzere Arbeitsunterbrechungen, also etwa auch typische Raucherpausen, ersetzen daher die gesetzlich vorgeschriebene Pause auch dann nicht, wenn sie zusammenaddiert mehr als 30 Minuten beziehungsweise 45 Minuten betragen“, so Daniel Stach.

### Kann man die Pause auch splitten?

Die gesetzlich vorgeschriebene Pause kann in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Eine insgesamt 45 Minuten lange Pause lässt sich also etwa in einen 30-minütigen und einen 15-minütigen Abschnitt splitten.

Arbeitsunterbrechungen von weniger als 15 Minuten zählen zwar grundsätzlich nicht als Pause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Eine Ausnahme von diesem

Grundsatz kann Stach zufolge allerdings in Schicht- und Verkehrsbetrieben gelten, in denen Kurzpausen vereinbart sind, also Pausen unter 15 Minuten. Damit sie rechtlich zulässig sind, muss dies in einem entsprechenden Tarifvertrag verankert sein. Zudem müssen die einzelnen Kurzpausen von angemessener Dauer sein. „Die Gesamtdauer der täglichen Kurzpausen darf die gesetzliche Mindestpausenzeit nicht unterschreiten“, so Daniel Stach.

### Kann ich auf die Pause verzichten und früher gehen?

Nein, ein Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Pause ist nicht möglich. Die Pause darf auch nicht zu Beginn oder am Ende des Arbeitseinsatzes liegen. „Sie würde dann ihren Zweck nicht erreichen und es liegt keine Unterbrechung der Arbeitszeit vor“, so Gewerkschaftsjurist Stach. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Beschäftigte die Pause auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Unterlässt er das, droht ihm ein Bußgeld. Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz ahndet die jeweilige Arbeitsschutzbehörde.

### Haben Beschäftigte das Recht auf einen Pausenraum?

Das kommt darauf an. Wenn der Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat, müssen Arbeitgeber einen Pausenraum oder einen entsprechenden Pausenbereich bereitstellen. Allerdings mit Ausnahmen: Arbeiten die Beschäftigten in Büroräumen und gibt es dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause, kann auf einen Pausenraum verzichtet werden.

Besondere Vorschriften gelten wenn Schwangere im Betrieb arbeiten. „Ihnen muss ein Raum zur Verfügung stehen, in dem sie sich während der Pause hinlegen und ausruhen können“, sagt Markowski. mag

# Dürfen Azubis als Vertretung eingesetzt werden?

Auszubildende lernen im Betrieb nach und nach, worauf es in ihrem jeweiligen Beruf ankommt. Sind dort gerade viele Beschäftigte in Urlaub, ist ihr Einsatz womöglich besonders gefragt. Doch dürfen Azubis eigentlich als Urlaubsvertretung eingesetzt werden?

„Das ist jedenfalls nicht verboten“, sagt André Niedostadek, Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Hochschule Harz. Allerdings gebe es Grenzen, unter welchen Umständen ein Einsatz als Vertretung infrage kommt. „Sinnvoll wird das nur dann sein, wenn die

Auszubildenden schon über genügend Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die anstehenden Aufgaben überhaupt bewältigen zu können“, so Niedostadek. „Hier gleich zu Beginn einer Ausbildung in kaltes Wasser geworfen zu werden, wird niemandem gerecht und könnte je nach Fall auch dem Ausbildungsge danken widersprechen.“

Dieser ist Niedostadek zufolge in Paragraph 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) festgelegt. Auszubildende haben demnach dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden „die berufliche Handlungsfähigkeit vermit-



Allein am Arbeitsplatz? Azubis dürfen zwar als Urlaubsvertretung zum Einsatz kommen. Doch ohne Kollegen, die als Ansprechpartner in Frage kommen, geht es nicht. FOTO: CHRISTIN KLOSE, MAG

telt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.“

Auch wenn die Personaldecke einmal dünn sein sollte, dürfen Azubis also nicht gänzlich allein am Ausbildungsplatz sein – oder nur gemeinsam mit anderen Azubis, Praktikanten oder Ungelernten arbeiten, die als Ausbilder nicht geeignet sind.

„Zu berücksichtigen sind bei der Planung einer etwaigen Urlaubsvertretung zudem Zeiten der Auszubildenden für die Berufsschule“, so Niedostadek. Im Betrieb einspringen und dafür Unterricht in der Berufsschule zu verpassen, ist keine Option. mag

Zum 1. September 2024 bieten wir mehrere Ausbildungsplätze zum

### Techniker für Ländliche Entwicklung (m/w/d).

Näheres zum Berufsprofil ist zu finden unter „Job Et Karriere“ auf [www.ale-unterfranken.bayern.de](http://www.ale-unterfranken.bayern.de). Ansprechpartner ist Herr Florian Schmitt, Telefon 0931 4101-685. Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an das

**Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken**  
Zeller Straße 40 • 97082 Würzburg  
poststelle@ale-ufr.bayern.de

**jobs.mainpost.de**  
DAS EXKLUSIVE PORTAL FÜR KARRIERE UND ARBEIT

**Bezirk Unterfranken**  
Krankenhäuser und Heime Schloss Werneck

### AUSBILDUNGSPLÄTZE 2024

- ▼ Pflegefachfrau/Pflegefachmann (m/w/d) in der **Berufsfachschule für Pflege Schloss Werneck** bzw. in den **Heimen Schloss Werneck**
- ▼ Köchin/Koch (m/w/d)
- ▼ Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen (m/w/d)
- ▼ Elektroniker/in (m/w/d) FR Energie- und Gebäudetechnik

**WIR BIETEN:**

- Ein attraktives Ausbildungsgehalt nach TVA&D.
- Bei Fragen bist du nicht auf dich alleine gestellt. Dir steht immer ein/e Praxisanleiter/in bzw. Ausbilder/in zur Verfügung.
- Es besteht eine Wohnmöglichkeit im modernen Personalwohngebäude.
- Die Gesundheit unserer Mitarbeiter liegt uns am Herzen! Wir haben ein tolles betriebliches Gesundheitsmanagement mit Sport- und Ernährungskursen.

Informationen unter: [www.kh-schloss-werneck.de](http://www.kh-schloss-werneck.de) und [www.bezirk-unterfranken.de](http://www.bezirk-unterfranken.de)  
Krankenhausverwaltung Schloss Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 1, 97440 Werneck  
bewerbung@kh-schloss-werneck.de

**WÜRZBURGER PFLASTERBAU**

Du möchtest einen Beruf bei dem Du siehst, was Du erschaffen hast?

### Ausbildung zum Straßenbauer (m/w/d)

<b>WIR ERWARTEN</b>	<b>WIR BIETEN</b>
- erfolgreicher Schulabschluss	- abwechslungsreiches Arbeitsumfeld
- handwerkliches Geschick	- zukunftssicherer Job
- Teamfähigkeit und Motivation	- Mitfahrgelegenheit
- Leistungsbereitschaft	- Einsatz auf heimatnahen Baustellen

**WÜRZBURGER PFLASTERBAU GMBH**  
Raiffeisenstraße 15 - 97209 Veitshöchheim  
Telefon 0931 - 9 80 69 0 - [info@wuerzburger-pflasterbau.de](mailto:info@wuerzburger-pflasterbau.de)  
[www.wuerzburger-pflasterbau.de](http://www.wuerzburger-pflasterbau.de)

**DIE ENERGIE**  
Weil ich von hier bin.

### DU SUCHST EINE SPANNENDE AUSBILDUNG?

**Komm in unser Team!**

Und bewirb Dich für eine Ausbildung im Team ENERGIE. Weitere Infos unter [www.die-energie.de/ausbildung](http://www.die-energie.de/ausbildung)  
**Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!**

**STADT WÜRZBURG**  
Lebungs- und

### Du hast die Wahl!

Wir sind die größte Stadt in Unterfranken mit einer Vielzahl von Aufgaben, die wir für unsere Bürgerinnen und Bürger gerne erfüllen. Wir bilden deshalb zum

**1. September bzw. 1. Oktober 2024**

in folgenden Ausbildungsberufen und Studiengängen motivierte und engagierte Nachwuchskräfte (m/w/d) aus:

- Verwaltungsfachangestellte/r**
- Verwaltungswirt/in 2. QE**
- Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) 3. QE**
- Kaufmann/-frau für IT-Systemmanagement**
- Maßschneider/in, FR Damen**
- Erzieherausbildung - SEJ und Berufspraktikum**
- Gärtner/in, FR Garten- und Landschaftsbau**
- Gärtner/in, FR Zierpflanzenbau**
- Fachinformatiker/in, FR Systemintegration**
- Fachkraft für Abwassertechnik**
- Elektroniker/in**
- Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice**
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik**
- Maßschneider/in, FR Herren**
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit**
- Straßenbauer/in**
- Bauzeichner/in**
- Maskenbildner/in**
- Forstwirt/in**
- Bühnenmaler/in**

Informationen zu den Ausbildungsberufen und Studiengängen sowie zum Bewerbungsverfahren findest Du auf: [www.wuerzburg.de/ausbildung](http://www.wuerzburg.de/ausbildung)

Kontakt: Stadt Würzburg, Fachbereich Personal, Aus- und Fortbildungsmanagement, Tel.: 0931 373362